

Beschlussvorlage

EGem Stadt Tangerhütte
Bürgermeister

Vorlage Nr.: BV 0475/2026

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen: Amt für Verwaltungssteuerung	Datum: 27.03.2026
Bearbeiter: Kathleen Altmann	Wahlperiode 2024 - 2029

Beratungsfolge	Termin	Abstimmung	Ja Nein Enthaltung
Stadtrat	29.04.2026 04.05.2026	Sitzung verschoben abweichender Beschluss, s. Seite 3	----- 20 5 1

Betreff: Aufhebung BV 0357/2025 - Antrag der Fraktionen - Verwendung des neuen Logos

Beschlussvorschlag:

Die Beschlüsse des Stadtrates der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte vom 10.12.2025 und 02.03.2026 zur Beschlussvorlage BV 035372025 über die Untersagung zur Verwendung des neuen Logos werden hiermit aufgehoben.

Finanzielle Auswirkungen

Kosten des Vorhabens	Mittel bereits veranschlagt			Deckungsvorschlag (wenn nicht veranschlagt)
	Ja	x	Nein	
	Jahr 2026			
0 EUR	Produkt-Konto:			
ggf. Stellungnahme Kämmerei				

Anlagen: Entscheidung der KAB

Andreas Brohm
Bürgermeister

Siegel

Begründung:

Mit diesem Beschluss werden die durch den Stadtrat der Einheitsgemeinde Tangerhütte am 10.12.2025 und 02.03.2026 gefassten Beschlüsse zur Untersagung der Verwendung des neuen Logos aufgehoben. Die Aufhebung dieser Beschlüsse ist aus folgenden Gründen zwingend erforderlich.

1. Fehlende Zuständigkeit des Stadtrates:

Die Einführung und Verwendung des neuen Logos fallen nicht in die Zuständigkeit des Stadtrates gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 14 KVG LSA in Verbindung mit § 15 Abs. 1 KVG LSA, da es sich hierbei nicht um die Einführung oder Änderung eines Wappens, einer Flagge oder eines Dienstsiegels handelt, welche ausschließlich der Vertretung obliegen. Das neue Logo wird vielmehr *neben* dem bestehenden Wappen geführt und ersetzt dieses nicht. Eine Genehmigungspflicht bei der Kommunalaufsichtsbehörde nach § 15 Abs. 1 KVG LSA besteht daher nicht.

Vielmehr ist die Einführung des Logos als ein Geschäft der laufenden Verwaltung gemäß § 66 Abs. 1 S. 3 KVG LSA einzustufen. Dies wird durch den geringen finanziellen und verwaltungstechnischen Aufwand belegt (geringe Lizenzkosten, interne Erstellung des Designs, minimale Kosten für Materialaustausch) sowie den Charakter als wiederkehrende Thematik, die keine grundlegende Bedeutung für den Kommunalhaushalt darstellt.

Weiterhin fällt die Einführung des Logos unter den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung und die innere Organisationshoheit des Hauptverwaltungsbeamten (HVB) gemäß § 66 Abs. 1 S. 2 KVG LSA. Hierzu gehört die Regelung des Schriftverkehrs, der Außenauftritt und das Erscheinungsbild der Kommune, für dessen Vertretung nach außen gemäß § 60 Abs. 2 KVG LSA der HVB zuständig ist. Ein Logo ist zweifelsfrei Teil des äußeren Erscheinungsbildes einer Kommune.

2. Kein Verstoß gegen frühere Ratsbeschlüsse:

Der frühere Beschluss BV 131/2019, der die Änderung des Kopfbogens und die Aufnahme einzelner Ortschaften regelte, steht der Einführung des neuen Logos nicht entgegen. Die Erstellung von Briefköpfen obliegt ohnehin dem HVB. Zudem wird sichergestellt, dass die Ortsteile weiterhin auf den Briefköpfen ersichtlich sind, sodass kein Konflikt mit dem genannten Beschluss besteht.

Fazit:

Die Beschlüsse des Stadtrates vom 10.12.2025 und 02.03.2026 zur Untersagung der Verwendung des neuen Logos verletzen die §§ 66 Abs. 1 S. 2 und S. 3 in Verbindung mit § 45 KVG LSA, da sie in einen Bereich eingreifen, der in der alleinigen Zuständigkeit des Hauptverwaltungsbeamten liegt.

Da die Beschlüsse des Stadtrates gegen geltendes Recht verstoßen, ist die Kommunalaufsichtsbehörde verpflichtet, gemäß § 65 Abs. 3 S. 5 KVG LSA i.V.m. § 144 Abs. 1 KVG LSA einzugreifen. Die Beanstandung und anschließende Aufhebung dieser Beschlüsse ist ein geeignetes, erforderliches und verhältnismäßiges Mittel, um die Rechtswidrigkeit zu beseitigen und rechtmäßige Zustände wiederherzustellen. Ein milderer, gleich geeignetes Mittel zur Beseitigung des Rechtsverstoßes ist nicht ersichtlich. Das öffentliche Interesse am rechtskonformen Handeln der Vertretung überwiegt zweifellos die Interessen des Stadtrates an der Umsetzung der rechtswidrigen Beschlüsse.

Die aufgehobenen Beschlüsse sind demzufolge durch den Stadtrat innerhalb der gesetzten Frist formell aufzuheben, um die rechtmäßige Verwaltungspraxis sicherzustellen.

Änderungsantrag aus der Stadtratssitzung vom 04.04.2026

Änderungsantrag von Frau Braun:

Gegen die vorliegende Beschlussvorlage, den Beschluss 0357/2025, Antrag der Fraktion – Verwendung des neuen Logos, bezugnehmend auf die BV 0475/2026, Widerspruch gegen die Entscheidung der Kommunalaufsicht, innerhalb eines Monats, einzureichen.

Abstimmung Änderungsantrag: 19x Ja, 6x Nein, 1x Enthaltung

Abstimmung geänderte BV 0475/2026:

Gegen die vorliegende Beschlussvorlage, den Beschluss 0357/2025, Antrag der Fraktion – Verwendung des neuen Logos, bezugnehmend auf die BV 0475/2026, Widerspruch gegen die Entscheidung der Kommunalaufsicht, innerhalb eines Monats, einzureichen.

Abstimmungsergebnis: 20x Ja, 5x Nein, 1x Enthaltung